

## Verordnung über die Ausbildung der mit Kindesanhörungen und Kindesvertretung beauftragten Personen

Vom 28. August 2001 (Stand 1. Januar 2013)

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf § 28d EGzZGB vom 27. April 1911 <sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### § 1 <sup>2)</sup> Grundsatz

<sup>1</sup> Wer mit Kindesanhörungen gemäss Art. 298 ZPO und Art. 314a ZGB betraut ist oder wer mit der Kindesvertretung gemäss Art. 299 ZPO und Art. 314a<sup>bis</sup> ZGB beauftragt wird, hat sich über eine geeignete Ausbildung auszuweisen.

### § 2 Kindesanhörung

<sup>1</sup> Personen, die in einfachen Fällen Kindesanhörungen durchführen, haben durch geeignete Aus- oder Weiterbildung Kenntnisse in Entwicklungspsychologie, Familiensystemen und Gesprächsführung zu erwerben.

<sup>2</sup> Betraut gemäss Art. 298 ZPO das Gericht oder gemäss Art. 314a ZGB die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in schwierigen Fällen Dritte mit der Kindesanhörung, müssen diese über eine psychologische, psychiatrische oder fürsorgerische Grundausbildung verfügen. <sup>3)</sup>

### § 3 Kindesvertretung

<sup>1</sup> Das Gericht respektive die KESB betraut mit der Kindesvertretung eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person als Beiständin oder als Beistand. <sup>4)</sup>

<sup>2</sup> Zum Beistand kann nur ernannt werden,

– wer über eine juristische Grundausbildung mit durch geeignete Aus- oder Weiterbildung erworbenen Kenntnissen des anwendbaren Prozessrechtes und der Entwicklungspsychologie, der Familiensysteme und der Gesprächsführung verfügt oder

– wer über eine psychologische, psychiatrische oder fürsorgerische Grundausbildung mit durch geeignete Aus- oder Weiterbildung erworbenen Kenntnissen des Familien- und Prozessrechts verfügt.

<sup>3</sup> Über die Erfüllung der Voraussetzungen entscheidet das Gericht respektive die KESB. <sup>5)</sup>

### § 4 Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Diese Bestimmungen gelten für Kindesanhörungen und Kindesvertretungen, die nach dem Wirksamwerden dieser Verordnung angeordnet werden.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> SG 211.100.

<sup>2)</sup> § 1 in der Fassung von § 40 Abs. 2 lit. f der Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG) vom 16. 4. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2013, publiziert am 20. 4. 2013, SG 212.410).

<sup>3)</sup> § 2 Abs. 2 in der Fassung von § 40 Abs. 2 lit. f der Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG) vom 16. 4. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2013, publiziert am 20. 4. 2013, SG 212.410).

<sup>4)</sup> § 3 Abs. 1 in der Fassung von § 40 Abs. 2 lit. f der Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG) vom 16. 4. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2013, publiziert am 20. 4. 2013, SG 212.410).

<sup>5)</sup> § 3 Abs. 1 in der Fassung von § 40 Abs. 2 lit. f der Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG) vom 16. 4. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2013, publiziert am 20. 4. 2013, SG 212.410).

<sup>6)</sup> Wirksam seit 2. 9. 2001.